

Newsletter

NR. 76, APRIL 2007

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs


ERNST & YOUNG
Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Tipps und Trends

- „gGmbH“ kein zulässiger Rechtsformzusatz 2
- Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements 2
- Rechtsschutz bei nationalen Vergabeverfahren? Bundesverfassungsgericht und VGH Baden-Württemberg lehnen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz ab 3
- Nachhaltige Unternehmensführung durch „Corporate Social Responsibility“ 4
- Die Gebührenpflicht eines Antrags auf verbindliche Auskunft – Neues BMF-Schreiben vom 13. März 2007 5
- Zum Umfang der Herausgabepflichten hinsichtlich digitaler Aufzeichnungen 5
- Betriebsausgabenabzug von Sondernutzungsgebühren bei Betrieben gewerblicher Art keine verdeckte Gewinnausschüttung 6

Veranstaltungen 6

Tipps und Trends

„gGmbH“ kein zulässiger Rechtsformzusatz gemäß § 4 GmbHG, OLG München, Beschluss vom 13.12.2006, Az. 31 Wx 84/06

Gastbeitrag der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dem Beschluss des OLG München zufolge ist die Verwendung der Abkürzung „gGmbH“ für „gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ kein zulässiger Rechtsformzusatz i.S.d. § 4 GmbHG. Hiernach muss die Firma der Gesellschaft den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Die Vorschrift ist grundsätzlich streng auszulegen, da maßgeblicher Zweck der Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs gegen jede Irreführung – insbesondere bezüglich der Haftungsverhältnisse – ist. Dem Rechtsformzusatz kommt eine zentrale Bedeutung zu, weil im Zweifel nur durch ihn die Rechts- und Haftungsverhältnisse eindeutig klargestellt werden.

Diesen Anforderungen genüge die Bezeichnung „gGmbH“ nach Ansicht des OLG München nicht. Vielmehr bestehe die Gefahr, dass die Gesellschaft im Rechtsverkehr als Sonderform der GmbH angesehen werde und Unklarheit darüber entstehe, ob und in welchem Umfang sie den für die GmbH geltenden Regelungen, insbesondere über die Haftung, unterliege. Daran ändere auch die in Fachliteratur und Medien verbreitete Verwendung sowie die bereits erfolgte Eintragung des Zusatzes in anderen Fällen nichts. Das Gericht ließ hierbei offen, ob die ausgeschriebene Form „gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zulässig wäre.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Ansicht des OLG München in der Registerrechtspraxis durchsetzen wird und inwiefern bestehende Eintragungen Bestandsschutz genießen. Das zuständige Gericht könnte im Wege des Firmenmissbrauchsverfahren gemäß § 140 FGG oder subsidiär des Beanstandungsverfahren gemäß § 144a Abs. 4 FGG einschreiten. Schlimmstenfalls droht die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG. Ferner könnten Dritte Ansprüche auf Unterlassung des Firmengebrauchs gemäß § 37 Abs. 2 HGB und/oder Ansprüche aus den ggf. Vorschriften der § 823 Abs. 1, 826 BGB sowie Abmahnungen des UWG geltend machen. Empfehlenswert ist, derzeit von der Verwendung des Zusatzes abzuweichen oder sich ggf. vor Eintragung mit dem zuständigen Registergericht abzustimmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Dr. Christian Ziche**, christian.ziche@luther-lawfirm.com, 0351/2096 23344 und **Anita Wehnert**, anita.wehnert@luther-lawfirm.com, 0351/2096 14346 gern zur Verfügung

Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

In der vorletzten Ausgabe haben wir über den am 14.2.2007 verabschiedeten Regierungsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berichtet. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat hierzu Stellung genommen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigungen, die nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1835a BGB an ehrenamtliche rechtliche Betreuer gezahlt werden bis zur Höhe von €2.100 (§ 3 Nr. 26a EStG)
- Gemeinnützige Zwecke iSd. § 52 Abs. 2 AO: Nach Auffassung des Bundesrats soll an einer beispielhaften Aufzählung der steuerbegünstigten Zwecke festgehalten werden. Der Regierungsentwurf sieht dagegen einen abschließenden Katalog vor.
- Die Aufnahme der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird abgelehnt.
- Anhebung des zusätzlichen Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 € auf 1 Mio. (anstatt 750.000 € im Regierungsentwurf)
- Der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine auch im Fall der Einräumung von Gegenleistungen wird vom Bundesrat als nicht sachgerecht angesehen. Zudem bittet der Bundesrat um Prüfung, ob die im Regierungsentwurf vorgesehene Gesetzesänderung überhaupt einen Abzug ermöglichen würde.

- Vereinfachter Nachweis bei Spenden bis zu €200 (bisher: €100) durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung
- Als Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung wird neben der Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zusätzlich ein Tätigkeitsbericht und der Nachweis über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen gesetzlich geregelt.
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) von insgesamt 30.678 € auf 40.000 € Einnahmen im Jahr (anstatt €35.000 im Regierungsentwurf).

Es bleibt allerdings abzuwarten, inwieweit diese Änderungsvorschläge des Bundesrats bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren, das noch vor der parlamentarischen Sommerpause zum Abschluss kommen soll, Berücksichtigung finden, da laut Presseberichten von der Regierung weitere Reformen des Gemeinnützigkeitsrechts geplant sind.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Rechtsschutz bei nationalen Vergabeverfahren? Bundesverfassungsgericht und VGH Baden-Württemberg lehnen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz ab

Gastbeitrag der Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft

Unternehmen, die sich an einem europaweiten Vergabeverfahren beteiligen, können die Beachtung der Vergabevorschriften vor den Vergabekammern und Vergabesenaten der Oberlandesgerichte einfordern. Demgegenüber gibt es keine ausdrücklichen Vorgaben zum Rechtsschutz von Unternehmen bei nationalen Vergabeverfahren. Nachdem diese Problematik viele Jahre kaum diskutiert wurde, haben seit 2005 etliche Vergabekammern und Oberlandesgerichte zu dieser Frage Stellung genommen. Gerade bei Bauvergaben, die bis zu einem Betrag von 5,278 Mio. € in nationalen Vergabeverfahren zu vergeben sind, können Unternehmen ein Interesse an der gerichtlichen Überprüfung des Vergabeverfahrens, einer Korrektur vergabewidriger Entscheidungen der Vergabestelle und der Beseitigung von Ungleichbehandlungen gegenüber anderen Bietern haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem (erst Ende 2006 veröffentlichten) Beschluss vom 13. Juni 2006 (AZ: 1 BvR 1160/03) festgestellt, dass auch rein nationale Vergabeverfahren einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen müssen. Allerdings ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine nachträgliche Überprüfung nationaler Vergabeverfahren ausreichend, um eine ordnungsgemäße Erfüllung staatlichen Handelns nicht unangemessen zu behindern. Unternehmen können demnach auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beschränkt werden. Das bei der Nachprüfung europaweiter Vergabeverfahren bestehende Zuschlagsverbot vor Abschluss des Nachprüfungsverfahrens sei bei nationalen Vergabeverfahren dagegen nicht geboten.

Auch die umstrittene Frage des richtigen Rechtswegs bei nationalen Vergabeverfahren scheint durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geklärt zu sein. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts tritt der Staat den Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge als gleich geordneter Vertragspartner gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht scheint somit vom Vorliegen einer privatrechtlichen Rechtsverhältnisses auszugehen, so dass mögliche Ansprüche der Unternehmen gegen öffentliche Auftraggeber vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen sind. Mit Beschluss vom 30. Oktober 2006 (AZ: 6 S 1522/06) hat sich der Verwaltunggerichtshof Baden-Württemberg dieser Auffassung angeschlossen und festgestellt, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet ist, da die Vergabe öffentlicher Aufträge zivilrechtlichen Charakter habe. Die abweichenden Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer, etwa Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen, dürften vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überholt sein.

Unternehmen, die zukünftig beabsichtigen, gegen Entscheidungen der Vergabestelle in nationalen Vergabeverfahren gerichtlich vorzugehen, sollten daher den Zivilrechtsweg zu den ordentlichen Gerichten wählen. Beabsichtigt ein Unternehmen, derartigen Rechtsschutz geltend zu machen, ist regelmäßig Eile geboten. Um einen – auch durch das Gericht nicht mehr rückgängig zu machenden – Vertragsabschluss durch Zuschlagserteilung zu verhindern, muss der Unterlassungsanspruch im Wege des Eilrechtsschutzes geltend gemacht werden. Eine Garantie gegen die Beauftragung von Konkurrenzangeboten bietet aber auch der einstweilige Rechtsschutz nicht. Ist der Zuschlag bereits auf ein anderes Angebot erteilt worden, bleibt lediglich die Möglichkeit, Schadensersatz geltend zu machen.

Fazit: Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge handelt der Staat in den Formen des Zivilrechts. Bei nationalen Vergabeverfahren können Unternehmen daher Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten nachzusuchen. Der in den letzten Jahren zunehmend beschrittene Verwaltungsrechtsweg ist demgegenüber nach neuerer Rechtsprechung nicht eröffnet.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Dr. Beatrice Fabry**, beatrice.fabry@menoldbezler.de Tel.: 0711 / 8604065 oder **Dr. Karsten Kayser**, karsten.kayser@menoldbezler.de, Tel.: 0711 / 8604073 gerne zur Verfügung.

Nachhaltige Unternehmensführung durch „Corporate Social Responsibility“

„Es gibt Wirtschaft, es gibt Ethik – aber es gibt keine Wirtschaftsethik“, war die Überzeugung von Niklas Luhmann (Soziologe und Systemtheoretiker), dem wir heute in Gedanken an die aktuellen Fälle von Wirtschaftskriminalität schnell zustimmen möchten. Betrachtet wir jedoch die Entwicklung des sozialen Engagements der multinationalen Konzerne in den letzten Jahren, so scheinen die Unternehmen langsam zu verstehen, dass sie eine Verantwortung in der Gesellschaft haben, die über Gewinnmaximierung hinausgeht. Sie kämpfen für Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit in der globalisierten Welt, verschreiben sich dem Handlungsleitsatz „Legitimität statt Legalität“ und verpflichten sich freiwillig, Gutes für Umwelt und Gesellschaft zu tun.

Corporate Social Responsibility, kurz CSR, beschreibt das Engagement von Unternehmen, ganzheitlich Verantwortung zu übernehmen und somit wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu garantieren. Nach dem Grundsatz „Tue Gutes und rede darüber“ veröffentlichen immer mehr Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte, in denen sie ihre CSR Aktivitäten offenlegen. Die große Herausforderung dabei ist es, CSR nicht als bloßes Marketinginstrument anzusehen, sondern als strategisches Werkzeug wertorientierter und nachhaltiger Unternehmensführung. CSR muss in die Unternehmensstrategie integriert werden, um das Erreichen von Zielen wie Steigerung von Reputation und Glaubwürdigkeit, Befriedigung von Stakeholderbedürfnissen und letztendlich Risikomanagement, garantieren zu können. Die Schwierigkeit für Unternehmen besteht darin, Gutes und gleichzeitig Richtiges, das heißt, das zum Business Case Passende, zu tun und damit CSR fest in ihrer Wertschöpfungskette zu verankern.

Doch die Verantwortung liegt nicht bei den Unternehmen allein. Auch die Politik und die öffentlichen Ämter und Vereine haben eine Verantwortung, die sie nicht einfach auf die freie Wirtschaft abwälzen können. So hat das Land Baden-Württemberg unter Ministerpräsident Günther Oettinger als einer der Vorreiter kürzlich seine Nachhaltigkeitsstrategie (http://www.baden-wuerttemberg.de/de/Nachhaltigkeitsstrategie_Baden-Wuerttemberg/164272.html) entwickelt und verabschiedet, die bis spätestens in einem Jahr erste Auswirkungen zeigen soll. Auch auf Bundes- und EU-Ebene werden Anstrengungen geleistet, Nachhaltigkeitsstrategien aufzusetzen, Standards zu entwickeln und Anreize zu schaffen. Genau wie der Ansatz muss auch das Engagement ganzheitlich durch alle Teile der Gesellschaft dem Thema CSR gelten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Rudolf X. Ruter**, rudolf.x.ruter@de.ey.com, Tel. 0711 9881 19106 oder **Nicole Höschen**, nicole.hoeschen@de.ey.com, Tel. 0711 9881 19332.

Die Gebührenpflicht eines Antrags auf verbindliche Auskunft – Neues BMF-Schreiben vom 13. März 2007

Ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, komplexe steuerliche Fragestellungen zu einem konkreten Sachverhalt im Vorfeld mit der zuständigen Finanzbehörde verbindlich abklären zu können. Mit dem Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 wurde das Recht des Steuerpflichtigen, sich mit einem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft an die Finanzbehörden wenden zu können, erstmals gesetzlich kodifiziert (§ 89 Abs. 2 AO). Durch eine weitere Neuregelung im Jahressteuergesetz 2007 hat der Gesetzgeber die Gebührenpflicht der verbindlichen Auskunft eingeführt (§ 89 Abs. 3 bis 5 AO; vgl. auch PS-Newsletter Nr. 72). Allerdings konnten weder die Gesetzesbegründung noch das am 8. Dezember 2006 ergangene BMF-Schreiben Klarheit über die Ermittlung des Gegenstandswertes schaffen, auf dessen Basis die Gebührenberechnung für eine verbindliche Auskunft erfolgen soll.

Ein weiteres BMF-Schreiben vom 12. März 2007 (IV A 4 – S 0224/07/0001) beschäftigt sich nun erneut mit der Ermittlung des Gegenstandswertes und den Fragen der Gebührenberechnung. Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes soll hiernach die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts sein. Die steuerliche Auswirkung ist in der Weise zu ermitteln, dass der Steuerbetrag, der bei Anwendung der vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, dem Steuerbetrag gegenüber zu stellen ist, der entstehen würde, wenn die Finanzbehörde eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten würde. Bei Dauer Sachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen. In den Fällen, in denen der Gegenstandswert nicht bestimmt werden kann, ist er durch Schätzung zu ermitteln. Sofern auch dies nicht möglich ist, wird eine Zeitgebühr berechnet (50 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit, mindestens 100 Euro). Das BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2006 wird hierdurch aufgehoben.

Die von den Verbänden oft geforderte Gebührenfreiheit für gemeinnützige Organisationen wurde nicht aufgegriffen.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, nicole.lissel@de.ey.com, Tel.: 0221 2779 25553, gerne zur Verfügung.

Zum Umfang der Herausgabepflichten hinsichtlich digitaler Aufzeichnungen

Gegenstand des Urteils des FG Hamburg vom 13. November 2006 - 2 K 198/05 - war der Umfang des erforderlichen Datenbestandes im Falle einer digitalen Betriebsprüfung bei einer Steuerberatersozietät. Das Finanzamt kann vom Steuerpflichtigen einen Datenträger mit auswertbaren Daten nur insoweit verlangen, wie dessen Aufzeichnungspflicht reicht. So entschied das FG Hamburg mit o.g. Urteil für eine Sozietät, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG ermittelte und ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte. Die Sozietät hatte ihre Ein- und Ausgangsrechnungen zeitlich sortiert, mit den zugehörigen Bankbelegen gesammelt und mit einem Buchhaltungsprogramm erfasst und gesichert. Für Zwecke der Auswertung wurden die Daten in eine MS Exceldatei exportiert. Sämtliche Daten wurden später als Textdatei (MS Word) archiviert. Diese Dateien wurden dem Finanzamt zur Verfügung gestellt, nachdem es eine Prüfungsanordnung über Umsatzsteuer und gesonderte Gewinnfeststellung erlassen und vorab einen Datenträger mit den Buchführungsunterlagen angefordert hatte.

Dies reichte dem Finanzamt nicht aus. Es verlangte die Daten des verwendeten Buchhaltungsprogramms, um sie maschinell mit dem verwendeten Programm WinIDEA auswerten zu können. Das Finanzgericht hielt jedoch den entsprechenden Bescheid für ermessensfehlerhaft und hob ihn auf. Grundsätzlich hat das Finanzamt zwar das Recht, in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erzeugten Daten Einsicht zu nehmen, auch wenn parallel anderweitige, nicht digitale Aufzeichnungen geführt werden. Das sagt aber nichts darüber aus, ob in diesem Fall eine Aufbewahrungspflicht für die digitalen Unterlagen besteht.

Die Übergabe eines auswertbaren Datenbestandes auf Datenträger kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie dies die Aufzeichnungspflichten vorsehen. Zur Be-

rechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten sind die tatsächlichen Einnahmen aufzuzeichnen. Weitergehende Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebsausgaben über das UStG hinaus bestehen nach Ansicht des FG Hamburg nicht. Durch die Prüfungsanordnung wurde die Sozietät aufgefordert, sämtliche Sachkonten vorzulegen. Dies geht über die Aufzeichnungspflichten des § 22 UStG hinaus, womit das Finanzamt sein Ermessen überschritten habe. Gegen das Urteil hat das FG Hamburg wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen XI R 49/06 beim BFH anhängig.

Für Rückfragen steht Ihnen **Sascha Schmidt**, sascha.schmidt@de.ey.com, Tel.: 0221 / 2779 25917, gerne zur Verfügung.

Betriebsausgabenabzug von Sondernutzungsgebühren bei Betrieben gewerblicher Art keine verdeckte Gewinnausschüttung

Das FG Düsseldorf hat mit Urteil v. 10.8.2006 zu einem Sachverhalt aus dem Bereich Duales System Stellung genommen:

Die Mitwirkung einer Gebietskörperschaft bei der Abfallentsorgung im Rahmen des Dualen Systems gegen Entgelt ist als Betrieb gewerblicher Art zu qualifizieren. Die von dem Betrieb gewerblicher Art an die Gebietskörperschaft zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren für die Aufstellflächen für Glascontainer können als Betriebsausgaben des Betriebs gewerblicher Art in Abzug gebracht werden. Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH dürfen Nutzungsentgelte für von der Trägerkörperschaft überlassene wesentliche Betriebsgrundlagen den Gewinn eines BgA nicht mindern. Die im Urteilsfall überlassenen Standflächen stellen auch nach Auffassung des FG wesentliche Betriebsgrundlagen dar. Im Urteilsfall stellen die Sondernutzungsentgelte nach Auffassung des FG dennoch keine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft dar. Ausschlaggebend war hierfür, dass die Erlaubnis zur Nutzung der Standflächen durch Einräumung der entsprechenden Sondernutzung erteilt und Sondernutzungsgebühren nach der einschlägigen Gebührensatzung festgesetzt wurden. Die Revision wurde zugelassen und ist bereits anhängig.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, manfred.orth@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Seminar: Die Besteuerung der öffentlichen Hand im Umbruch?, 14. Mai 2007, Eschborn/Frankfurt a.M.

Nahezu täglich wird in den Medien über die geplante Unternehmenssteuerreform 2008 berichtet. Aus den geplanten Neuregelungen werden sich erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen ergeben, obwohl die seit Jahren geforderte Reform der Besteuerung der öffentlichen Hand voraussichtlich kein Gegenstand der Unternehmenssteuerreform sein wird. Die große Koalition will dieses Gesetzesvorhaben noch vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause abschließen. Somit stellt sich bereits jetzt für die Unternehmen der öffentlichen Hand die Frage, welche konkreten Auswirkungen sich aus der Unternehmenssteuerreform für die eigene Besteuerung ergeben werden.

Neben der Unternehmenssteuerreform werden auch aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts und das Gesetzesvorhaben zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Inhalte des Seminars sein. Als Gastreferent konnte ROR Harald Bott, Hessisches Finanzministerium, gewonnen werden.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: **Kristina Nockmann**, kristina.nockmann@de.ey.com, Tel.: 06196 996 10613.

Jahreskonferenz GDPdU: "Digitale Betriebsprüfung"

- **07. Mai 2007,
Hamburg**
- **10. Mai 2007,
Dortmund**
- **22. Mai 2007,
München**
- **24. Mai 2007,
Mannheim**

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Finanzverwaltung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen digital zu überprüfen. Wesentliche Anwendungsregelungen zur Umsetzung dieses Rechts auf Datenzugriff beinhaltet das BMF-Schreiben zu den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) vom 16. Juli 2001. Unsere Erfahrung im Bereich der digitalen Betriebsprüfung hat gezeigt, dass die Finanzverwaltung in den ersten drei Jahren nach Einführung des Datenzugriffs ihre Rechte gemäß den GDPdU bisher lediglich in moderater Form wahrgenommen hat. Gleichzeitig ist allerdings klar erkennbar, dass die digitale Betriebsprüfung aufgrund der hiermit verbundenen höheren Effizienz und Prüfungstiefe in den kommenden Jahren wesentlich an Bedeutung gewinnen wird.

Aus diesem Grund findet in diesem Jahr bereits zum sechsten Mal die von Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Audicon GmbH veranstaltete bundesweite Jahreskonferenz GDPdU: "Digitale Betriebsprüfung" statt. Den Konferenzteilnehmern sollen dabei die aktuellen Entwicklungen und Praxiserfahrungen mit den GDPdU näher gebracht werden. Darüber hinaus wird anhand von Praxisbeispielen die Funktionsweise einer Datenanalyse erläutert. Neben zahlreichen hochrangigen Vertretern der Finanzverwaltung sowie der Wirtschaft werden auch Vertreter von Ernst & Young referieren.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen **Kathrin Schubert**, kathrin.schubert@de.ey.com, Tel. 0211 / 9352-14220, zur Verfügung.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Gemeinnützigkeit, 27. Juni 2007, München

Gemeinnützige Organisationen geraten verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. In diesem Seminar erfahren Sie u. a. wann die Satzung geändert werden muss, welche Steuerlast sich aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt, wann eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden kann, welche Dokumentationsanfordernisse bei der Fremdvergabe zu beachten sind, wie Sie die maximale Rücklagenbildung ermitteln, wann eine verbindliche Auskunft beantragt werden sollte und wann der Einsatz einer unselbstständige Stiftung sinnvoll ist. Referent ist Dr. Thomas Fritz aus der Niederlassung Eschborn/Frankfurt a.M. der Ernst & Young AG.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung: <http://www.haufe-akademie.de/index.asp?bnr=92.88>

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.